

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

1. Umfang

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: "Lieferant") im Zusammenhang mit Bestellungen, der Lieferung von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (nachfolgend: "Bestellungen") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch bei laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises oder einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall bedarf.
- 1.2. Mit der Annahme von Bestellungen erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen und sind nur gültig, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Auftragsvergabe

- 2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder per E-Mail erteilt haben. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Ergänzungen und Änderungen eines Auftrags sind nur wirksam, wenn sie von uns in geeigneter Form bestätigt werden.
- 2.2. Wird die Bestellung nicht innerhalb einer Woche durch eine Auftragsbestätigung bestätigt, können wir die Bestellung widerrufen.
- 2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und werden von uns nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.4. Solange die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Führen diese Änderungen

zu Mehr- oder Minderkosten, werden wir uns mit dem Lieferanten über eine Anpassung der Vergütung des Lieferanten einigen. Vergütung des Lieferanten einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, soll ein Sachverständiger als Dritter die angepasste Vergütung ermitteln. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern ernannt. Die Kosten des Sachverständigen sind zu gleichen Teilen zu tragen.

3. Lieferfrist, Verzug

- 3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - gleich aus welchem Grund - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2. Kommt der Lieferant in Verzug, so können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Schadens in Höhe von 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche verlangen, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Netto-Bestellwertes. Das Recht der Parteien, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt
- 3.3. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs nicht aus.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen und Leistungen, die vor einem in der Bestellung genannten Liefertermin erbracht werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort oder, falls

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

kein solcher Ort angegeben ist, an unseren Geschäftssitz.

- 4.2. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Lieferverpflichtung).
- 4.3. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur insoweit zulässig, als sie für uns zumutbar sind.
- 4.4. Allen Lieferungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Der Lieferschein muss auch Angaben über das Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir für hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht einzustehen. Darüber hinaus ist uns eine gesonderte Versandanzeige zuzusenden

5. Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.2. Unsere Abnahme erfolgt schriftlich durch ein gegengezeichnetes Schlussprotokoll oder ein Abnahmeprotokoll.
- 5.3. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir im Verzug der Annahme sind. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften, wonach der Lieferant uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten muss, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material/Werkzeugen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist
- 5.4. Sind wir an der Abnahme der Lieferung oder Leistung durch Umstände gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B.

höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung), so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme aufgrund solcher Umstände länger als sechs Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass aus diesem Grund Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückhaltungsrechte

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 6.2. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.3. Mangels schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein, insbesondere die Lieferung und den Transport an die im Vertrag angegebene Versandanschrift, einschließlich Verpackung.
- 6.4. Unsere Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Bestellnummer.
- 6.5. Verzugszinsen schulden wir nicht. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

7. Übertragung des Titels

- 7.1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

der Lieferant sich das Eigentum vorbehält; sie erlöschen spätestens mit unserer Zahlung des Kaufpreises.

7.2. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang, auch vor Zahlung des Kaufpreises, unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen weiter zu veräußern.

7.3. Alle anderen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der verlängerte Eigentumsvorbehalt oder der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind daher ausgeschlossen.

8. Materialbereitstellung, Weiterverarbeitung

8.1. Material, das wir zur Ausführung unserer Bestellungen beistellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach Annahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Produktion verwendet werden; darüber hinaus darf das Material nicht anderweitig veräußert werden.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die beigestellte Ware bei Eingang auf Qualitäts- oder Mengenabweichungen zu prüfen und beigestellte mangelhafte Ware nicht zu verarbeiten. Besteht zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so ist diese zu beachten. Etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Das Recht des Lieferanten, nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der gelieferten Ware für ihn nicht erkennbar waren oder uns kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

8.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (nachfolgend: "Weiterverarbeitung") von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt.

8.5. Entsprechendes gilt für den Fall der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach den gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Sache erwerben.

9. Vertraulichkeit und Dokumente

9.1. Alle Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, insbesondere von uns erteilte Bestellungen, Aufträge sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Fertigungsvorschriften und sonstige Unterlagen; aber auch Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind vertraulich, unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht und dürfen - auch nach Beendigung des Vertrages - ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke der Bestellungen zu verwenden und auf unser Verlangen nach Erledigung der Bestellung oder für den Fall, dass die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben. In diesem Fall sind die vom Lieferanten angefertigten Kopien zu vernichten; ausgenommen hiervon sind lediglich die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

- Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 9.2. Waren, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder nach von uns ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten nicht angeboten, bemustert oder geliefert werden.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen (d.h. insbesondere auch Informationen gemäß vorstehender Ziffer 9.2), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 9.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und so weit das in den überlassenen Unterlagen oder Informationen enthaltene Wissen in rechtlich zulässiger Weise allgemein bekannt geworden ist oder der Lieferant rechtlich zur Offenlegung verpflichtet ist; in diesem Fall hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.
- 9.5. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtung können wir eine von uns nach billigem Ermessen festgesetzte angemessene Vertragsstrafe verlangen, die im Streitfall der Überprüfung durch das zuständige Gericht unterliegt.
- 9.6. Die vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung gelten entsprechend für Unterlagen, insbesondere auch Kostenvoranschläge, des Lieferanten; diese dürfen jedoch in jedem Fall den mit uns verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden; über die mit uns verbundenen Unternehmen werden wir auf Anfrage Auskunft erteilen.
- 9.7. Eine zwischen den Parteien getroffene Geheimhaltungsvereinbarung bleibt unberührt und hat Vorrang.
- 10. Defekte oder nicht konforme Lieferungen**
- 10.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
- 10.2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten in jedem Fall diejenigen Produktangaben, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Produktangaben von uns, dem Lieferanten oder einem Hersteller stammen.
- 10.3. Mängelansprüche stehen uns unbeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.4. Durch Abnahme oder durch Billigung eingesandter Muster oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 10.5. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht soll mit folgender Maßgabe erfolgen: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Ungeachtet unserer Untersuchungspflicht sind offensichtliche Qualitäts- und Mengenabweichungen unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Ware anzeigen. Versteckte Sachmängel sind in jedem Fall unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von fünf

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

- 10.6. Haben wir mit dem Lieferanten Qualitätsgrenzwerte vereinbart und stellen wir im Stichprobenverfahren fest, dass diese überschritten sind, können wir unbeschadet sonstiger Ansprüche die Ware ganz zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu 100 % prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile verlangen.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang; soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab dieser. Die Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen uns geltend machen kann.
- 10.8. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelrüge beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche zurückweist oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Im Falle der Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu zu laufen, es sei denn, wir mussten aufgrund des Verhaltens des Lieferanten davon ausgehen, dass er sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 10.9. Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und ihren erneuten Einbau, wenn die Ware entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder mit einer anderen Sache verbunden worden ist; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf

Schadensersatz im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 10.10. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels - nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung - innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Lieferanten unverzüglich, möglichst vorher, von diesen Umständen unterrichten
- 10.11. Soweit mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde, bleibt diese unberührt und geht im Zweifel den hier vereinbarten Regelungen vor.

11. Lieferantenregress

- 11.1. Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und um eine schriftliche Stellungnahme unter kurzer Darlegung des Sachverhalts bitten. Erfolgt eine

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

begründete Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, das Gegenteil zu beweisen.

11.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

12. Produkt/Herstellerhaftung

12.1. Der Lieferant stellt uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter gegen uns frei, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sowie hinsichtlich solcher Produktschäden, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2. Dies schließt auch eine Freistellung von den Kosten einer notwendigen Rückrufaktion unsererseits oder sonstiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ein..

12.3. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Freistellung erstreckt sich auf alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung wie z.B. Anwaltskosten in angemessener Höhe. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Einzelfall zu vereinbarenden Deckungssumme zu unterhalten und uns auf Verlangen jederzeit eine

Bestätigung über den Versicherungsschutz zu übersenden.

13. Einhaltung von Vorschriften, unterstützende Dokumente, soziale Verantwortung der Unternehmen

13.1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich nach Auftragserteilung eine Langzeit-Lieferantenerklärung (Herkunft des Produktes etc.) in einem separaten Dokument entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abzugeben.

13.3. Der Auftragnehmer ist insbesondere bei Montagearbeiten durch den Auftragnehmer für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und dergleichen verantwortlich. Er verpflichtet sich, die örtlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu bezahlen. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Gelände oder auf dem Gelände unserer Kunden ausführen, haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus haben sie sich über unsere und die Sicherheitsvorschriften unserer Kunden zu informieren und diese einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haften wir nicht für Unfälle auf unserem Betriebsgelände, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

13.4. Soweit Lieferungen der Außenwirtschaftspflicht unterliegen, hat der Lieferant alle Vorschriften in eigener Verantwortung zu beachten. Der Lieferant hat die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Eingeführte Waren sind verzollt zu liefern.

13.5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Anforderungen, die sich aus der EU-Verordnung zum Schutz von Chemikalien (REACH) ergeben, einzuhalten (insbesondere Registrierungs-, Melde- und Zulassungspflichten). Der Lieferant

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

wird uns ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung der Produkte gemäß Artikel 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Ändern sich aufgrund von REACH die Verfügbarkeit oder der Verwendungszweck von Stoffen, Bauteilen, Baugruppen, Fertigerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien oder werden von uns Maßnahmen gefordert, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen; der Lieferant hat die hier genannten Verpflichtungen auch an seine Vorlieferanten weiterzugeben. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, der aus der Verletzung einer der hier genannten Pflichten resultiert, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Materialien, Bauteile, Baugruppen, Fertigprodukte oder Verpackungsmaterialien dürfen keine Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften enthalten, die in der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind. Sind besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten, hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren.

13.6. Der Lieferant verpflichtet sich, für die an uns gelieferten Teile bzw. Geräte alle gesetzlichen Anforderungen gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien zur Rücknahme von Altgeräten (WEEE) und zu Stoffverboten (aktuell gültige Fassung RoHS 2, Richtlinie 2011/65/EU) sowie der entsprechenden nationalen Regelungen in den Mitgliedsstaaten der EU einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung der Geräte, die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsunternehmen. Sind zur Einhaltung der vorgenannten Rechtsnormen Änderungen an den zu liefernden Teilen und/oder Geräten erforderlich, so ist der Lieferant verpflichtet, vor Durchführung dieser Änderungen unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

13.7. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen (LABS) zu übergeben.

13.8. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise, z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen usw., sind vom Lieferanten mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und unverzüglich ordnungsgemäß zu unterzeichnen.

13.9. Der Lieferant bestätigt, dass er den FANUC EUROPE Supplier Code of Conduct, der auf der Website [FANUC | The Factory Automation Company - Fanuc](#) eingesehen werden kann, zur Kenntnis genommen hat und einhält. Insbesondere wird er sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Zulieferern auferlegen.

13.10. Sollte der Lieferant gegen den FANUC EUROPE Supplier Code of Conduct verstoßen, hat FANUC das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer Kündigung wegen Nichteinhaltung des FANUC EUROPE Supplier Code of Conduct sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen FANUC ausgeschlossen.

13.11. Weitergehende Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z.B. aufgrund einer Qualitätssicherungsvereinbarung) bleiben unberührt.

14. Gewerbliche Eigentumsrechte

14.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Eigentumsrechte und Urheberrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden; wir

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

sind nicht verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob solche Schutzrechte Dritter bestehen.

- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der in 14.1 genannten Schutzrechtsverletzung gegen ihn geltend machen, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 14.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 14.4. Die Verjährungsfrist für unsere Rechte aus Ziffer 14 beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.

15. Besondere Konditionen für Werkzeuge

- 15.1. Für die Bestellung von Teilen, für deren Herstellung oder Produktion der Lieferant Werkzeuge verwendet, für die wir vereinbarungsgemäß die Werkzeugkosten übernehmen oder die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:
- Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Stanz- und Schneidwerkzeuge, Spritzgußformen, Druckgußformen, Preßformen, Kokillen, Modelle und Gesenke.
- 15.2. Die Werkzeugkosten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 15.3. Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken angeschafft oder hergestellt werden und die uns vom Lieferanten gesondert berechnet werden,

bleiben unser Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Mit dem Eigentum geht auch das Recht auf uns über, die Werkzeuge an Dritte zur Herstellung von Teilen für uns weiterzugeben sowie die Werkzeuge durch uns oder durch Dritte instand setzen, erneuern oder ändern zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge als unser Eigentum zu kennzeichnen, sie auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art zu versichern.

- 15.4. Die Kosten für ihre Instandhaltung und Instandsetzung bzw. Erneuerung tragen die Vertragspartner - mangels abweichender Vereinbarung - zu gleichen Teilen. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel an den vom Lieferanten hergestellten Gegenständen oder auf unsachgemäße Benutzung durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, trägt sie allein der Lieferant. Schäden an den Werkzeugen, die nicht nur unerheblich sind, hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
- 15.5. Der Lieferant ist auf Verlangen verpflichtet, die Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge nicht mehr benötigt werden oder wenn die Lieferung der mit dem Werkzeug hergestellten oder gefertigten Teile nicht rechtzeitig oder in ordnungsgemäßem Zustand erfolgt.
- 15.6. Der Lieferant darf die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Für die Werkzeuge gilt die Geheimhaltungsverpflichtung in Ziff. 9 entsprechend.

16. Dienstleistungen

Besteht die bestellte Leistung in einer Dienstleistung, so gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch eigenes geschultes Personal auszuführen und Subunternehmer nur mit unserer vorherigen Zustimmung einzusetzen. Setzt der Lieferant Subunternehmer ein, so schuldet er dennoch den Gesamterfolg.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch eigenes geschultes Personal auszuführen
- 16.3. Erforderliche Nachbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen.
- 16.4. Alle Reisekosten, Spesen und die Bereitstellung von Werkzeugen gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.5. Die Nutzungs- und Eigentumsrechte an der erbrachten und bezahlten Leistung stehen uns zu. Der Lieferant darf auch auf Zeichnungen und anderen Unterlagen keine widersprüchlichen Kennzeichnungen vornehmen.
- 17. Software Rechte**
- 17.1. Bei der Lieferung von Software sind wir und die mit uns verbundenen Unternehmen berechtigt, alle urheberrechtsrelevanten Bearbeitungen vorzunehmen, die notwendig oder nützlich sind, um die Software umfassend zu nutzen.
- 17.2. Wir können den Betrieb der Software - auch zugunsten der Verbundenen Unternehmen - durch einen Dritten durchführen lassen (z.B. als Outsourcing oder Hosting).
- 17.3. Die Rechtseinräumung umfasst die Befugnis, die Software bestimmungsgemäß zum vereinbarten Vertragszweck zu nutzen, insbesondere die Software ablaufen zu lassen, zu speichern, zu vervielfältigen und öffentlich und nichtöffentlich zugänglich zu machen. Der erlaubte Betrieb der Software umfasst auch die Erstellung von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik und das Recht, das Benutzerhandbuch und sonstige Informationen auszudrucken und den angeschlossenen Unternehmen in beliebiger technischer Weise zur Verfügung zu stellen.
- 17.4. Handelt es sich bei der Software um Individualsoftware, so stehen die Rechte ausschließlich uns zu. Neben dem Objektcode der Software ist auch der Quellcode zu übergeben.
- 17.5. Die Verwendung von Open-Source-Softwarekomponenten ist generell untersagt. Soweit Open-Source-Komponenten im Rahmen der Entwicklung eingesetzt werden sollen, sind diese Komponenten (z.B. Bibliotheken und Entwicklungstools) vom Lieferanten unter Angabe der Lizenzform, der Verbindung zur zu liefernden Software sowie der möglichen Nutzungsalternativen ausdrücklich zu benennen und von uns im jeweiligen Einzelfall vor Lieferung schriftlich freizugeben.
- 18. Höhere Gewalt**
- Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie und anderen Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungserbringung nach sich ziehen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, auch wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Beendigung des Vertrages ist damit nicht verbunden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig von einer solchen Störung zu unterrichten und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie: Die Kosten für Hygienemaßnahmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, sind in den angebotenen Preisen enthalten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie sonstige einschlägige Vorschriften zum Arbeitsschutz, z.B.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Version: Februar 2024-

von Berufsgenossenschaften, gelten als bekannt.

19. Allgemeine Einhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und internationalen Standards einzuhalten, insbesondere diejenigen, die sich auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Wettbewerb und faire Geschäftspraktiken sowie auf Handelsvorschriften, internationale Exportkontrollen und EU-, UN- und US-Sanktionsregelungen beziehen.

20. Anti-Bestechungs- und Antikorruptionsklausel

Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt einer Person, einschließlich eines Amtsträgers oder einer Privatperson, finanzielle oder sonstige Vorteile in Form von Geld- oder Sachwerten anbieten, versprechen, gewähren, genehmigen oder erbitten, um eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen oder um ein Geschäft zu erhalten oder zu behalten oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

21. Wettbewerb und faire Geschäftspraktiken

Der Lieferant darf sich nicht an wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisabsprachen, Marktaufteilung, Marktsegmentierung, unerlaubte Absprachen oder Geschäfte, Angebotsabsprachen oder jegliches Verhalten, das gegen EU-, US- oder lokale Wettbewerbsgesetze verstoßen könnte.

22. Einhaltung von Handelsvorschriften und internationalen Sanktionen

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte, Dienstleistungen und Technologien allen anwendbaren Exportkontrollgesetzen und -vorschriften entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschränkungen der Ausfuhr

oder Wiederausfuhr bestimmter Waren, Technologien oder Dienstleistungen in beschränkte Länder, Organisationen oder Personen.

Darüber hinaus darf sich der Lieferant nicht an Transaktionen oder Geschäftsaktivitäten beteiligen, die gegen internationale Sanktionen verstoßen, die von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder anderen zuständigen Behörden verhängt wurden. Dies umfasst unter anderem die Abwicklung von Geschäften mit Ländern, Organisationen oder Personen, die Sanktionen unterliegen.

23. Schlussklauseln

23.1. Soweit der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Neuhausen auf den Fildern vereinbart. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer vorherigen Einzelvereinbarung oder am Sitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

23.2. Die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem schweizerischen Recht unter Einschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG = Contracts for the International Sale of Goods).